

Das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist nach Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom Bundestag beschlossen und am 09.05.2005 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Über den Entwurf des Gesetzes wurde bereits in der Sitzung des Umweltausschusses am 26.11.2003 und 01.03.2005 berichtet (s. Anhang 1 und 2).

#### Erläuterungen:

Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat zu den strittigen Punkten wurde bei dem Beschluss über das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes angenommen. Im Mittelpunkt des Kompromisses standen drei Punkte:

1. die Aufhebung des Ackerbauverbots in erosionsgefährdeten Abflussbereichen,
2. die Aufhebung des generellen Verbots der Ausweisung neuer Baugebiete und
3. die Errichtung neuer Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten.

1. Vorgesehen war ein Ackerbauverbot in erosionsgefährdeten Abflussbereichen ohne Ausnahmemöglichkeiten und erheblichen Auflagen für die Landwirtschaft außerhalb der Abflussbereiche. Nunmehr obliegt es den Ländern, für landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen in Überschwemmungsgebieten festzulegen, wie mögliche Erosionen oder erheblich nachteilige Auswirkungen auf Gewässer insbesondere durch Schadstoffeinträge vermieden bzw. verringert werden können.
2. Das vorgesehene generelle Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete wurde dahingehend geändert, dass nunmehr die Behörden die Möglichkeit haben, in Ausnahmefällen neue Baugebiete in Überschwemmungsgebieten auszuweisen. Diese sind dann zulässig, wenn keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung besteht oder geschaffen werden kann und das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bereits bestehendes Baugebiet angrenzt, keine Belange des Hochwasserschutzes beeinträchtigt werden und die Bebauung nicht mit erheblichen Gefahren für Personen oder Sachen verbunden ist.
3. Das vorgesehene Verbot zur Errichtung neuer Ölheizungsanlagen, wenn weniger wassergefährdende Energieträger zur Verfügung stehen wurde dahingehend abgeschwächt, dass nunmehr die Errichtung neuer Ölheizungsanlagen nur soweit zur Schadensvermeidung erforderlich verboten ist.

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) ist fast zeitgleich mit dem Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes in Kraft getreten (11.05.2005). Die im Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vorgesehenen Regelungen durch Landesrecht sind im Landeswassergesetz noch nicht berücksichtigt. Das Landeswassergesetz muss dahin gehend nochmals überarbeitet werden.